



BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65

Bundesministerium für Bildung und Frauen
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65 4 Datum
Bmbf-	BAK/BP	Renate Belschan-	DW 3108 DW 3108 21.10.2014
13.480/0007-		Casagrande	
III/13/2014			

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschulgesetz 2005 (HG) geändert wird

Mit der Einführung der „PädagogInnenbildung Neu“ (Bundesrahmengesetz zur Einführung einer neuen Ausbildung für Pädagoginnen und Pädagogen) wurde die Aus- und Weiterbildung aller Personen, die einen pädagogischen Beruf ergreifen, reformiert. Wesentlicher Inhalt der „PädagogInnenbildung Neu“ ist, dass die Pädagogischen Hochschulen als Träger dieser Ausbildungen in ihrem Angebotsbereich mit den Universitäten eng kooperieren sollen. Der vorliegende Entwurf, mit dem das Hochschulgesetz geändert werden soll, beinhaltet Änderungen, die die studienrechtlichen Grundlagen sowie die Organisationsstruktur betreffen. Ziel ist, die Umsetzung von Kooperationen leichter zu ermöglichen und gemeinsam eingerichtete Studien durchführen zu können.

Die Bundesarbeitskammer (BAK) begrüßt die Änderungsvorschläge in dem vorliegenden Gesetzesentwurf, möchte aber auf folgende Änderungs- sowie Ergänzungsvorschläge hinweisen.

Einführung eines Hochschulkollegiums - § 17 (2)

Der Entwurf sieht vor, ein Hochschulkollegium einzuführen, in dem die Studienkommission integriert ist. Das Hochschulkollegium besteht aus 11 Mitgliedern (6 VertreterInnen des Lehrpersonals, 3 VertreterInnen der HochschülerInnenschaft und 2 VertreterInnen des Verwaltungspersonals). Wenn eine Analogie zum Organ des Senats an den Universitäten gestattet ist, fällt auf, dass die VertreterInnen des Lehrpersonals im Hochschulkollegium unterrepräsentiert sind.

Im Vergleich dazu bestehen die Studienkommissionen an den Pädagogischen Hochschulen derzeit aus 12 Mitgliedern (9 VertreterInnen des Lehrpersonals und 3 VertreterInnen der Hochschulösterreicherschaft).

Gemessen an den zahlreichen Aufgaben des Hochschulkollegiums ist hier eine zahlenmäßig stärkere Vertretung des Lehrpersonals erforderlich.

Wahl der VertreterInnen des Lehrpersonals im Hochschulkollegium - § 17 (4) Z 1

Die VertreterInnen des Lehrpersonals im Hochschulkollegium dürfen ausschließlich von Hochschullehr- und Vertragshochschullehrpersonen (Stammpersonal) sowie dienstzugehörige Lehrpersonen gewählt werden. Hier fehlt die Konkretisierung, ob es sich „nur“ um ein aktives oder auch um ein passives Wahlrecht handelt.

Die – an manchen Hochschulen – recht großen Gruppen der mitverwendeten Lehrpersonen sowie die der Lehrbeauftragten sind vom Wahlrecht ausgeschlossen. Die BAK fordert, das aktive Wahlrecht auf die in dem Entwurf ausgeschlossenen Gruppen auszudehnen.

Bachelorarbeiten - § 38a

§ 38a regelt, dass facheinschlägige Studien ergänzende Studien zur Erlangung eines Lehramts für die Sekundarstufe (Allgemeinbildung) oder eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Berufsbildung) mit einem Bachelor abschließen und Bachelorarbeiten verfasst werden müssen. Entgegen der bisherigen Regelung, wonach eine Bachelorarbeit vorgesehen war, ist nun von Bachelorarbeiten die Rede. Es ist unklar, was mit dieser Regelung gemeint ist.

Informationen zur Feststellung der Eignung - § 51 (3)

In § 51 (3) wird u.a. festgelegt, dass Informationen zur Feststellung der Eignung spätestens vier Wochen vor Beginn der Registrierung auf der Website zur Verfügung gestellt werden müssen. Aus Sicht der BAK ist diese Frist zu kurz bemessen.

Feststellung der Eignung - Gültigkeitsbereich

Im Zuge der Neuregelung des Aufnahmeverfahrens sollte festgeschrieben werden, dass eine einmal durchlaufene und erfolgreich absolvierte Eignungsfeststellung an einer nationalen Bildungseinrichtung für das Lehramtsstudium auch an den übrigen einschlägigen nationalen Bildungseinrichtungen gilt.

Zusammenfassung

Die BAK sieht in dem vorliegenden Entwurf einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung, jedoch sind weitere Regelungen, die die Gleichwertigkeit der Träger bzw. der Studiengänge herstellen und sichern erforderlich. So ist die Sicherstellung der gegenseitigen Anrechnung der Abschlüsse der jeweiligen Ausbildungseinrichtungen noch ungeklärt, stellt aber eine wesentliche Voraussetzung für enge Kooperationen dar. Im Sinne der Studierenden darf es hier keine Intransparenz und unnötige Studienzeiterverlängerungen im Falle des Studien- oder Studienortwechsels geben.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Ergänzungs- und Änderungsvorschläge.

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Melitta Aschauer-Nagl
iV des Direktors
F.d.R.d.A.